

## Selbst beschäftigt?

Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Ihr Kind ist familienversichert und nimmt eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf – selbstverständlich kann die Versicherung bei der AOK erhalten bleiben oder lückenlos und ohne Wartezeiten bei uns durchgeführt werden. Einfach die AOK wählen.

Ist Ihr Ehegatte/Lebenspartner bei einer anderen Krankenkasse versichert, kann er im Rahmen des Kassenwahlrechts zur AOK wechseln – mit vollen Leistungsansprüchen vom ersten Tag an.

## Nach dem Ende der Familienversicherung

Endet für Ihre Angehörigen die kostenlose Mitversicherung, zum Beispiel wegen

- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreiten der Altersgrenze
- rechtskräftiger Ehescheidung
- Überschreiten der Einkommensgrenzen

setzt sich im direkten Anschluss eine freiwillige Versicherung (ohne Leistungsausschluss, ohne Wartezeit) fort, es sei denn, innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis, wird der Austritt erklärt. Dieser wird aber nur wirksam, wenn der Angehörige eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Für die freiwillige Versicherung fallen Beiträge an, über deren Höhe wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch informieren.

# AOK-Pluspunkte

## Umfassendes Leistungsangebot

- Gesundheitsvorsorge – vor allem Prävention, Zahnprophylaxe, Vorsorgekuren, Schutzimpfungen
- Krankheitsfrüherkennung in Form der Gesundheits- und Kinderuntersuchungen
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Haushaltshilfe, Kinderpflege-Krankengeld usw.
- Mehrwertprodukte (z. B. Prämienprogramm, Wahltarife, Zusatzversicherungen, Onlineprogramme usw.)

## AOK. Service – schnell, zuverlässig, kompetent

- rund 1.200 Geschäftsstellen in Deutschland
- [www.aok.de](http://www.aok.de) und AOK-Apps
- Onlineportal „Meine AOK“



## Beitragsfrei mitversichert 2024

Familienversicherung & mehr

Bestell-Nr.: 10658  
©KKF-Verlag, 84503 Altötting.  
Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz, Satzung sowie Richtlinien und Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen.  
Bilder: Shutterstock.com

Gesundheit nehmen wir persönlich.  
AOK. Die Gesundheitskasse.

# Die AOK- Familien- versicherung

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

die AOK ist besonders familienfreundlich und schützt nicht nur Sie als Mitglied, sondern auch Ihre ganze Familie. Und das ohne zusätzlichen Beitrag!

Sie teilen uns einfach die Daten Ihrer Familienangehörigen mit (den Vordruck bekommen Sie von uns oder im Onlineportal „Meine AOK“) und sichern sich damit rundum nur Vorteile:

Leistungen können schnellstmöglich erbracht werden, Rückfragen zum Versicherungsschutz bleiben Ihnen erspart, die Gesundheitskarten – der eigentliche „Schlüssel“ zu allen Leistungen – können rasch ausgestellt werden und sind immer aktuell.

Die AOK ist Ihr zuverlässiger und kompetenter Partner in Ortsnähe. Gerne beraten wir Sie telefonisch, elektronisch oder persönlich – auch zu Hause – in allen Fragen!

Ihre **AOK – Die Gesundheitskasse.**

## Beitragsfrei mitversichert

Die Familienversicherung bei der AOK wird durchgeführt für den Ehegatten, Lebenspartner, die Kinder des Mitglieds (auch Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptionspflegekinder, Enkel) sowie die Kinder von familienversicherten Kindern (sofern nicht bei einem Elternteil mitversichert). Voraussetzung ist, dass die Angehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Bei Stiefkindern und Enkeln ist es erforderlich, dass sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden oder in seinem Haushalt aufgenommen sind. Bei Pflegekindern und Adoptionspflegekindern wird dauerhafte häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt.

Angehörige können, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, Leistungen selbstständig beantragen (ansonsten der gesetzliche Vertreter).

## Altersgrenzen für Kinder

### Bis zum vollendeten

- 18. Lebensjahr besteht grundsätzlich die Familienversicherung
- 23. Lebensjahr, wenn und solange sie nicht erwerbstätig sind
- 25. Lebensjahr, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leisten

### Über das

- 25. Lebensjahr hinaus verlängert sich die Familienversicherung um die Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienstgesetz, Jugendfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungshelfer) für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

Nach Vollendung des 23. Lebensjahres benötigen wir entsprechende Nachweise (z. B. Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung). Keine Altersgrenze gilt für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten, wenn die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war oder eine Vorrangversicherung entgegen stand.

Ehegatten/Lebenspartner, die die Voraussetzungen erfüllen, sind bei uns „lebenslang“ ohne Altersbeschränkung versichert!

## Ausschluss der Familienversicherung

### Eine kostenfreie Familienversicherung besteht u. a. nicht

- bei einer eigenen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. aufgrund eines versicherungspflichtigen Arbeits-/ Ausbildungsverhältnisses)
- bei Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit
- nach rechtskräftiger Scheidung für die mitversicherte Ehegattin / den mitversicherten Ehegatten
- bei Versicherungsfreiheit (z. B. Beamtenverhältnis) oder Befreiung von der Versicherungspflicht

- bei eigenen Einkünften des Angehörigen, die regelmäßig monatlich 505 Euro übersteigen. Hierzu zählen u. a. Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung beträgt die Grenze 538 Euro.

- bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern für die Zeit der Mutterschutzfristen und der anschließenden Elternzeit, wenn sie vor diesem Zeitraum nicht gesetzlich krankenversichert waren

### Kinder sind außerdem nicht mitversichert, wenn Ihr Ehegatte (bzw. Lebenspartner)

- mehr als 5.775,00 Euro (bzw. mehr als 5.175,00 Euro für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 privat versichert waren) monatlich und
- mehr als Sie verdient und
- nicht gesetzlich krankenversichert ist (z. B. privat versichert) und
- mit den Kindern verwandt ist (leibliche(r) Mutter/Vater).

### Soziale Pflegeversicherung

Die vorstehenden Ausführungen zur Familienversicherung gelten entsprechend für die Familienpflegeversicherung.

## Eine gute Wahl!

Sofern Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner Mitglied bei (unterschiedlichen) gesetzlichen Krankenkassen sind, bestimmen Sie, bei welcher Kasse die Kinder kostenlos mitversichert werden.